



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prüf- und Inspektionsdienstleistungen

### 1. Geltungsbereich

1.1 Alle Prüf- und Inspektionsdienstleistungen (nachfolgend: „Leistungen“) bzw. Dienstleistungsangebote (nachfolgend: „Angebote“)\* und alle sich daraus ergebenden vertraglichen Beziehungen zwischen der ifp Privates Institut für Produktqualität GmbH sowie deren unselbständigen Zweigstellen und eigenständigen Tochterunternehmen (jede nachfolgend für sich: „ifp“) und derjenigen natürlichen/juristischen Person, von der sie den Auftrag erhalten hat (nachfolgend: „Auftraggeber“) unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“).

\* außer über „www.wasserschnelltest.de“ abgeschlossene Verträge

1.2 Abweichende Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens ifp verbindlich.

### 2. Auftragserteilung und -durchführung

2.1 ifp erbringt seine Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt gemäß den im Angebot definierten und vom Auftraggeber durch Auftragserteilung bestätigten Kriterien bzw. Methoden oder gemäß den spezifischen Vorgaben des Auftraggebers, sofern diese von ifp für angemessen erachtet und bestätigt werden. Bei Fehlen eines Angebots und sonstiger spezifischer Auftraggeberanweisungen wird der Auftrag nach Ermessen des ifp durchgeführt.

2.2 Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber kann schriftlich, telefonisch oder durch Zusendung der Probe(n) erfolgen. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn ifp ihn schriftlich bzw. mündlich akzeptiert oder mit der Durchführung der beauftragten Leistung beginnt. Nach Auftragserteilung geäußerte Änderungs- bzw. Anpassungswünsche müssen schriftlich kommuniziert werden.

2.3 ifp ist berechtigt, die beauftragten Leistungen nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber ganz oder teilweise einem Unterauftragnehmer zu übertragen. Der Auftraggeber ermächtigt ifp durch seine Zustimmung, dem Unterauftragnehmer alle für die Erfüllung der übertragenen Leistungen erforderlichen Informationen offenzulegen.

2.4 ifp wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen die für die Gutachtenerstellung notwendigen Auskünfte vertraulich und neutral einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Sofern erforderlich, hat der Auftraggeber ifp hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.

2.5 Der Auftraggeber ermächtigt ifp, Prüf- oder Inspektionsberichte an Dritte weiterzugeben, sofern dies so vom Auftraggeber beauftragt wurde oder sich dies nach Ermessen des ifp stillschweigend aus den Umständen oder der Verkehrs- bzw. Handelspraxis ergibt.

### 3. Bearbeitungszeiten

3.1 In Angeboten angegebene „Standardanalysezeiten“ gelten ab dem Zeitpunkt des Probeneingangs im Labor, dienen jedoch nur als Orientierung und sind keine verbindlichen Zusagen.

3.2 Verbindliche Terminzusagen können im Einzelfall schriftlich vereinbart werden. Im Falle der Vereinbarung einer Frist (Zeitspanne) zur Ablieferung der Leistung beginnt diese mit Eingang der Probe(n) im Labor bzw. im Falle einer nicht an einer Probe durchzuführenden Leistung mit Auftragserteilung. Die Einhaltung der Frist bzw. eines definierten Termins setzt die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gemäß 4.1 voraus.

### 4. Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Proben, Informationen, Anweisungen und Dokumente rechtzeitig ifp überlassen werden, damit ifp die geforderten Leistungen vertragsgemäß erbringen kann.

4.2 Für Inspektionstätigkeiten ist den Mitarbeitern des ifp ist zu allen Räumlichkeiten Zutritt zu gewähren, in denen die Leistungserbringung stattfinden soll. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Leistungsausführung ohne Behinderungen oder Unterbrechungen erfolgen kann. Sofern gefordert sind ifp Hilfskräfte und Geräte zur Unterstützung bei der Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen.

4.3 Die Kosten und Risiken der Probenanlieferung sind vom Auftraggeber zu tragen, sofern keine Vereinbarung zur Abholung durch ifp besteht. Versendet der Auftraggeber die Proben, hat deren Verpackung sachgemäß und unter Berücksichtigung gegebenenfalls vom ifp erteilter Anweisungen zu erfolgen.

4.4 Der Auftraggeber hat die Bestimmungen über Information, Kennzeichnung, Verpackung, Transport und Entsorgung von Sondermüll und Gefahrstoffen einzuhalten. ifp ist im Voraus auf bekannte Gefahren oder Risiken hinzuweisen, die sich aus dem Auftrag ergeben können. Dazu zählen u.a. radioaktive, toxische, explosive oder anderweitig schädliche bzw. umweltbeeinträchtigende Bestandteile; insoweit haftet der Auftraggeber für jedwede Schäden, die durch gefährliche Eigenschaften des Probenmaterials verursacht werden. Entstehen ifp durch ihm vom Auftraggeber überlassene Proben Kosten für die sachgemäße Entsorgung von Gefahrstoffen und Sondermüll, hat der Auftraggeber diese zu tragen, unabhängig davon, ob die Notwendigkeit hierfür bereits vor Auftragserteilung bekannt war oder nicht.

### 5. Arbeitsergebnisse und Urheberrechtsschutz

5.1 Alle in Prüf- oder Inspektionsberichten gemachten Angaben leiten sich aus den Resultaten der Prüf- oder Inspektionsverfahren ab, die gemäß den Vorgaben, Methoden bzw. Anweisungen gemäß Ziffer 2.1 angewandt wurden, und/oder aus der Beurteilung solcher Resultate auf der Basis von technischen Standards, Handelspraktiken oder anderen Umständen, die nach Einschätzung des ifp zu beachten sind.

5.2 Prüfberichte und Gutachten beziehen sich – sofern nicht explizit eine repräsentative Probenahme gemäß einer für den jeweiligen Untersuchungszweck geltenden EU-Verordnung oder nationalen Regelung erfolgte – ausschließlich auf die jeweils spezifizierten Proben und treffen keine Aussagen über den Rest der Partie bzw. Lieferung, aus der die Proben entnommen wurden. Prüfberichte geben ausschließlich die zum Untersuchungszeitpunkt gemäß dem beauftragten Leistungsumfang festgestellten Ergebnisse bzw. Beurteilungen wieder. ifp ist nicht verpflichtet, auf Fakten oder Aspekte hinzuweisen oder Berichte darüber zu erstellen, die nicht im Umfang der beauftragten Leistungen, Untersuchungen bzw. Verfahren enthalten sind.

5.3 ifp stellt Prüf- oder Inspektionsberichte elektronisch zur Verfügung, sofern der Auftraggeber nicht explizit eine Übermittlung in gedruckter und unterzeichneter Form wünscht. Die inhaltliche Verantwortung des ifp endet mit dem Beginn des Übermittlungsvorgangs. Eine Verfälschung dieser Ergebnisse durch Dritte außerhalb der Zugriffsbereiche des ifp begründet keine Haftung des ifp. Die Regelung in Nr. 10 bleibt unberührt. Elektronisch zur Verfügung gestellte Prüfberichte sind auch ohne Unterschrift gültig.

5.4 ifp behält an den erbrachten Leistungen – soweit diese dafür geeignet sind – das Urheberrecht. Der Auftraggeber darf die vertragsgemäß erstellten Prüf- oder Inspektionsberichte bzw. Beurteilungen mit allen Berechnungen, Tabellen, Bildern und sonstigen Details nur für den vereinbarungsgemäß vorbestimmten Zweck verwenden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, sie ohne Zustimmung des ifp zu verändern, zu bearbeiten, zu veröffentlichen oder auszugsweise zu verwenden. Dies gilt ebenfalls für Angebote, Prospekte, Kataloge, Markenzeichen oder sonstige Unternehmensdokumente bzw. -zeichen. Eine Weitergabe von Prüf- oder Inspektionsberichten bzw. Beurteilungen an Ämter oder andere öffentliche Institutionen ist zulässig, sofern und soweit der Vertragszweck dies erfordert.

5.5 ifp behält sich seine Rechte an allen Prüfmethode, Geräten und/oder Ausstattungen vor, die es selbst entwickelt, sofern diese nicht im Rahmen einer schriftlich vereinbarten Leistungserbringung ausschließlich für den Auftraggeber entwickelt wurden.

## 6. Geheimhaltung

Der Auftraggeber und ifp verpflichten sich, die gegenseitig offengelegten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten, nicht ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzureichen sowie nicht unberechtigt für eigene Zwecke zu nutzen. Informationen, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erhalten oder gewonnen wurden, werden von ifp vertraulich behandelt, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder zugänglich, oder sie waren ifp bereits bekannt oder sie sind ifp von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben worden. ifp ist befugt, Untersuchungsergebnisse in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, zu veröffentlichen und zu betriebsinternen Zwecken statistisch auszuwerten.

## 7. Eigentumsrechte an und Lagerung von Proben

Alle Proben gehen mit dem Eingang bei ifp in dessen Eigentum über. Proben werden für einen Zeitraum von 3 Monaten verwahrt, sofern es sich nicht um kühlpflichtige Proben oder Proben für die mikrobiologische Untersuchung handelt, die jeweils nur 4 Wochen aufbewahrt werden, bzw. sofern keine anderslautende Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und ifp getroffen wurde. Nach Ablauf dieser Frist werden die Proben – sofern der Auftraggeber keine Rücksendung wünscht – entsorgt, wobei zeitgleich die Verantwortlichkeit des ifp für die Proben erlischt. Wünscht der Auftraggeber eine Rücksendung der Proben, hat er eine Handling- und Frachtgebühr zu entrichten und die Kosten der Rücksendung zu tragen.

## 8. Preise und Zahlungsbedingungen

8.1 Sofern im Vorfeld der Auftragserteilung keine spezifischen Preisvereinbarungen getroffen wurden, werden dem Auftraggeber die aktuell gültigen Standardsätze des ifp berechnet. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. ifp behält sich vor, Verpackungs- und Transportkosten für den Versand von Probengefäßen oder sonstigen Hilfsmitteln gesondert in Rechnung zu stellen.

8.2 Das Erstellen der Prüf- bzw. Inspektionsberichte wird gesondert in Rechnung gestellt. Nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen an bereits erteilten Aufträgen sowie Änderungen bzw. Neuausstellungen von Rechnungen auf Auftraggeberwunsch werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

8.3 Die Zollabwicklung obliegt dem Auftraggeber. Besteht der Auftraggeber auf einer Abwicklung durch ifp bzw. einen von ifp beauftragten Broker, so hat der Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten zuzüglich einer dem Aufwand angemessenen Verwaltungsgebühr zu tragen.

8.4 Zu Kosten für die Lagerung und Rücksendung von Proben siehe Nr. 7, zu Kosten für die Entsorgung von Gefahrstoffen und Sondermüll siehe Nr. 4.4.

8.5 Der Auftraggeber hat die Zahlung für alle ordnungsgemäß berechneten Entgelte innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum oder innerhalb der eventuell auf der Rechnung angegebenen Frist an ifp zu leisten. Jegliche sich auf eine Rechnung beziehende Rüge ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt geltend zu machen. Falls der Auftraggeber die Richtigkeit eines Untersuchungsergebnisses in Zweifel zieht, ist er dadurch nicht zur Zurückhaltung der Zahlung berechtigt, sofern nicht die Fehlerhaftigkeit des Untersuchungsergebnisses und auch daraus resultierende Gegenansprüche des Auftraggebers unstreitig, durch ifp akzeptiert oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

8.6 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, behält ifp sich vor, Mahngebühren zu erheben. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen ist ifp darüber hinaus berechtigt, alle Zahlungsforderungen sofort fällig zu stellen.

8.7 Gegen Ansprüche des ifp kann nur dann aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 9. Einstellung oder Beendigung von Leistungen

ifp ist ohne eigene Haftung zur sofortigen oder dauerhaften Leistungseinstellung, fristlosen Kündigung sowie Auftragsablehnung berechtigt, wenn der Auftraggeber die sich aus den vertraglichen Beziehungen ergebenden Pflichten trotz entsprechender Abmahnung auch nach 14-tägiger Frist nicht erfüllt, und/oder im Falle einer Zahlungseinstellung, Vereinbarung zur Abwendung einer Insolvenz, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Zwangsverwaltung auf Seiten des Auftraggebers. Die Regelung Nr. 10 bleibt dadurch unberührt. ifp steht eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung zu.

## 10. Haftung und Garantie

10.1 ifp ist weder Versicherer noch Garantiegeber und lehnt die Übernahme der damit verbundenen Verantwortung ab.

10.2 Die auf Basis der ifp vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und/oder Proben erstellten Prüf- oder Inspektionsberichte dienen ausschließlich dem Nutzen des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Schlüsse eigenverantwortlich aus den Prüf- oder Inspektionsberichten zu ziehen. Weder ifp noch seine Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer sind gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten verantwortlich für jegliche Art von Handlungen, welche basierend auf Schlüssen aus Prüf- oder Inspektionsberichten getroffen oder unterlassen wurden, sowie für fehlerhafte Untersuchungen, die auf vom Auftraggeber übermittelten falschen, unvollständigen, unklaren oder irreführenden Informationen beruhen.

10.3 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des ifp, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragsziels notwendig ist.

10.4 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ifp nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Diese Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des ifp, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10.5 Im Falle von Schadensersatzansprüchen hat der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung der schadensbegründenden Umstände dies schriftlich gegenüber ifp anzuzeigen. Ansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## 11. Gerichtsstand

11.1 Auf Verträge zwischen ifp und dem Auftraggeber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften bleiben unberührt.

11.2 Der Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, September 2016